Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 23.03.2023

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen, Hannes Gnauk, Martin Hess und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/4815 –

Munitionsbevorratung und Lieferkettenengpässe

Vorbemerkung der Fragesteller

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Frage nach der Munitionsbevorratung der Bundeswehr durch eine Aussage des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder besondere mediale Aufmerksamkeit. Ministerpräsident Dr. Markus Söder behauptete, die Bundeswehr verfüge gerade einmal für einen Kampftag über Munition (https://www.handelsblatt.com/politik/deutschl and/sicherheitspolitik-bundeswehr-hat-nach-schaetzung-vieler-experten-nur-fu er-einen-tag-munition/25017024.html). Kleine Anfragen der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/3274 und der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/16090) zielten darauf ab, Klarheit über die Munitionsbevorratung zu erlangen.

In ihren jeweiligen Antworten auf die Kleinen Anfragen und mit Blick auf Ministerpräsident Dr. Markus Söders Aussage hob die damalige Bundesregierung hervor, dass die Vorgabe, für 30 Kampftage Munition vorzuhalten, nicht mehr den NATO-Kriterien entspräche. Diese richteten sich nach Aussage der Bundesregierung nunmehr nach den NATO Minimum Capability Requirements 2016 (MCR 2016) für Battle Decisive Munition (BDM), welche auch Teil der Planung der Nationalen Ambition 2032 gemäß Fähigkeitsprofil der Bundeswehr seien (Antwort zu den Fragen 1, 5a und 5b auf Bundestagsdrucksache 19/17101).

Diese Aussage ist nach Ansicht der Fragesteller bemerkenswert, denn beim Fähigkeitsprofil von 2018 handelt es sich eigentlich nur um eine Planungsvorgabe. Fraglich ist nach ihrer Auffassung dagegen, ob sie vom mehrheitlichen Willen getragen wird, die nötigen finanziellen Kosten aufzubringen, um die Bundeswehr in die Lage zu versetzen, die Nationale Ambition 2032 zu erreichen (https://www.bmvg.de/de/aktuelles/fortschreibung-des-faehigkeitspr ofils-der-bundeswehr-5012678).

Ferner überwiegt nicht nur in der Fraktion der AfD der Zweifel, ob und inwiefern eine sichere Finanzierung des Einzelplans (Epl.) 14 während und nach dem Auslaufen des sogenannten Sondervermögens möglich sein wird. Die vorliegenden Dokumente zeigen vielmehr, dass die Beschaffungen von Großwaffensystemen aus dem Epl. 14 weitgehend ausgegliedert und nun durch das Sondervermögen erfolgen sollen. Konkret bedeutet dies, dass der bisherigen Finanzplanung für den Epl. 14 im Kapitel 1405 Beschaffungen im Wert von

3,2 Mrd. Euro entnommen und dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens zugerechnet werden (Erläuterungen und Vergleiche zum Regierungsentwurf des Verteidigungshaushalts 2023, S. 25 f.).

Trotz dieser Ausgliederung verringert sich der Epl. 14 im Vergleich zum Bundeshaushalt 2022 nur geringfügig und steigt sogar mit Blick auf den ursprünglichen Finanzplan (Erläuterungen und Vergleiche zum Regierungsentwurf des Verteidigungshaushalts 2023, S. 4). Eine genauere Betrachtung ergibt jedoch, dass sich die Erhöhung nach Lesart der Fragesteller hauptsächlich durch einen bevorstehenden Ausgleich der Inflation durch Lohn- und Soldsteigerungen ergibt, mithin konsumtiven Charakter besitzt. Lohn- und Solderhöhung durch die Anpassung an die Inflation sowie die Steigerungen bei der Materialerhaltung und bei Betreiberverträgen weisen aus Sicht der Fragesteller ferner darauf hin, dass die Bundeswehr nach dem Auslaufen des Sondervermögens auf eine ernste Finanzierungslücke zulaufen wird, wenn der Epl. 14 nicht sukzessive erhöht wird (Erläuterungen und Vergleiche zum Regierungsentwurf des Verteidigungshaushalts 2023, S. 11, 18). Zu diesem Ergebnis kommt auch die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V., die ausdrücklich auf die Problematik eines Einfrierens des Epl. 14 auf ein Niveau von 50.1 Mrd. Euro hinweist (https://dgap.org/de/forschung/publikationen/zeitenw ende-der-verteidigungspolitik): "Bleibt der jährliche Verteidigungshaushalt bis 2030 konstant, entsteht eine Finanzierungslücke von 349 Mrd. Euro. Ein Teil dieser Lücke – 100 Mrd. Euro – wird durch das Sondervermögen aufgefangen. Damit fehlen in den kommenden acht Jahren aber immer noch 249 Mrd. Euro. oder 269 Milliarden, wenn das Sondervermögen bis 2032 gestreckt wird" (ebd.).

Diese Problematik ist nach Einschätzung der Fragesteller eine direkte Folge der Schaffung des Sondervermögens und wird die folgende Regierung vor eine grundsätzliche politische Entscheidung stellen. Daher hat die Fraktion der AfD immer dafür plädiert, den Epl. 14 auf eine haushälterisch einwandfreie Weise an den Planungen des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr auszurichten, was zwangsläufig auf eine Erfüllung des Zwei-Prozent-Ziels hinausläuft. Letztlich kommen die Fragesteller zu der Erkenntnis, dass die Bundesregierung durch die Schaffung des Sondervermögens die immens wichtige gesellschaftspolitische Debatte vertagt hat, welche politische und gesellschaftliche Rolle das Militär in Deutschland spielen und welche Bedeutung Deutschland in der Welt einnehmen soll – und das aus machtpolitischen Gründen.

Im Hinblick auf die genannten Zahlen und auf die grassierende Inflation, die nach Einschätzung der Fragesteller voraussichtlich kein kurzfristiges Phänomen sein wird, ist es in ihren Augen wenig glaubhaft, dass es zu dem von der vorherigen Bundesregierung angekündigten stufenweisen Aufwuchs der Munitionsbestände gemäß Fähigkeitsprofil kommt. Es ist daher ihrer Auffassung nach nötig, die neuen Verantwortungsträger auf der Regierungsbank nach ihren Konzepten für die Munitionsbevorratung der Bundeswehr in Zeiten von Ukrainekrieg und Lieferkettenengpässen zu befragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

 Erfüllt der Bestand der Bundeswehr an Battle Decisive Munition (BDM) derzeit die NATO Minimum Requirements 2016 (MCR)?

Nein.

- a) Wie hoch ist der Fehlbestand im Durchschnitt (in Prozent)?
- b) Bis wann wird die Mindestbevorratung gemäß MCR 2016 an BDM erreicht werden können?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Gegenstand der Fragen 1a und 1b sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frageund Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen in diesem konkreten Einzelfall birgt die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen unseres Staates sowie die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Bundeswehr bekannt würden. Mittels dieser Informationen wird eine detaillierte Lage über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Bundeswehr aktuell und für die nächsten Jahre abgegeben. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Eine Einstufung als Verschlusssache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

2. Auf welche Kosten beziffert die Bundesregierung den augenblicklichen Nachholbedarf bei der Beschaffung von BDM gemäß MCR 2016?

Da die MCR 2016 nicht mehr die geltende NATO-Zielvorgabe darstellt, werden für diesen Forderungsstand keine Kosten vorgehalten.

3. Wie viel Prozent des MCR 2016 sind derzeit für den Zwischenschritt 2027 gemäß Planungen des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr vorhanden, wie viel Prozent von der 2032 notwendigen BDM gemäß MCR 2016?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

4. Ist es im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Lieferketten auch zu Engpässen bei der Produktion von Treibladungen gekommen?

Im Zusammenhang mit Lieferketten sind der Bundesregierung derzeit keine Engpässe bei der Produktion von Treibladungen (Anteil Großkaliber) oder Treibladungspulver (Anteil Klein- und Mittelkaliber) bekannt.

a) Um wie viel Prozent hat sich der durchschnittliche Preis für Munition im Vergleich zu den Kosten vor drei Jahren verändert?

Eine prozentuale Aussage über alle Munitionsarten wäre nur möglich, wenn innerhalb des angegebenen Zeitraumes mehrere Beschaffungen der gleichen Munitionsart und -sorte erfolgt sind, die zum Vergleich herangezogen werden können.

Da dies so nicht durchgängig für alle Munitionsarten in den letzten drei Jahren erfolgt ist, ist eine belastbare Antwort i. S. der Fragestellung nicht möglich.

b) Um wie viel Prozent hat sich der durchschnittliche Preis von Munition in den letzten drei Jahren verändert, die bei der Panzerhaubitze 2000 gebräuchlich ist?

Bei der langfristigen Beschaffung von Artilleriemunition wurde eine vorgegebene Preisgleitklausel vertraglich vereinbart. Bezogen auf die letzten drei Jahre errechnet sich dabei eine Preisgleitung von bis zu 25 Prozent.

c) Um wie viel Prozent hat sich der Preis der in der Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/17101, S. 5 genannten Munition in den letzten drei Jahren verändert?

Für die Hochwertmunition sind für den angefragten Zeitraum keine belastbaren Aussagen möglich, da durch die langen Beschaffungszeiträume keine jahresaktuellen Zahlen verfügbar sind.

Für Handwaffenübungsmunition (5,56 mm x 45 FX und 9 mm x 19 FX) beträgt die Preissteigerung im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2022 exemplarisch ca. 25 Prozent.

5. Hat sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit Lieferkettenengpässen zur augenblicklichen Kapazität der europäischen und deutschen Hersteller von Treibladungen eine Auffassung gebildet, und wenn ja, welche?

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, sind derzeit keine Engpässe bei Treibladungen festzustellen.

- 6. Ist bei Einhaltung der MCR 2016 infolge des Aufwuchses der Streitkräfte gemäß Fähigkeitsprofil auch eine Vermehrung bzw. Reaktivierung zuvor genutzter Liegenschaften zur Lagerung von Munition nötig?
 - a) Mit welchen Kosten für die Lagerung und Erweiterung rechnet die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2023 sowie in den Jahren bis 2027 und 2032?
 - b) Wie viele Standorte zur Lagerung von Munition sind seit der Antwort zu Frage 5 sowie Anlage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/4131 hinzugekommen?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

7. Ist es infolge der Abgaben von Waffensystemen und Munition an die Ukraine zu einer Verringerung des Bestandes an Munition, insbesondere bei der Panzerhaubitze 2000, gekommen oder konnten die Bestände umgehend ausgeglichen werden?

Die Abgabe von Munition an die Ukraine hat den Bestand der Bundeswehr an Artilleriemunition reduziert. Die Wiederbeschaffung typgleicher Bestände kann aufgrund industrieller Fertigungszeiten nicht immer umgehend, z. B aus Lagerbeständen, erfolgen. Wo eine Beschaffung von Substituten nicht möglich ist, wurde die Wiederbeschaffung bereits eingeplant.

a) Erfüllt der Bestand an Munition speziell für die Panzerhaubitzen 2000 gegenwärtig die Mindestanforderungen gemäß MCR?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

b) Befinden sich Ersatzbeschaffungen von Munition für die Panzerhaubitze 2000 bereits in der Planung?

Die Wiederbeschaffung ist bereits eingeplant und soll ab dem Jahr 2023 vertraglich umgesetzt werden.

c) Wird in diesem Zusammenhang eine Vorlage beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) notwendig, und wann ist mit einer Behandlung im Haushaltsausschuss zu rechnen?

Eine Vorlage ist im ersten Halbjahr 2023 vorgesehen.

8. Decken sich die gegenwärtigen Ausgaben für die Bundeswehr mit den Planungen gemäß Planungslinie des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr von 2018, und wenn nein, wie hoch ist der Unterschied (in Euro und/oder Prozent)?

Mit dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr wird die Zielvorstellung beschrieben, wie die Bundeswehr aussehen soll, um die verfassungsrechtlich und durch den Deutschen Bundestag vorgegebenen Aufgaben im Bündnis verlässlich zu erfüllen. Das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr 2018 enthält als strategisch konzeptionelle Zielvorgabe keine dezidierte Planungslinie zu Finanzen.

9. Stimmen die Finanzpläne für die Jahre dieser Legislaturperiode mit der Planungslinie des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr überein, und wenn nein, wie hoch ist der Unterschied (in Euro und/oder Prozent)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

